

Österreichisches Arbeitsrecht - Kündigung anfechten - Vergleich ?!

24.08.2018 17:24

Preis: **52,00 € Arbeitsrecht**

Beantwortet von

Rechtsanwalt Ralf Hauser, LL.M.



Hallo, ich benötige einen Rat zum österreichischen Arbeitsrecht.

Frau, 46 Jahre, 25 Jahre bei einer großen Bank als Kreditsachbearbeiterin angestellt, fällt leider der Restrukturierung zum Opfer.

Spricht Kündigung oder einvernehmliche Auflösung mit Sozialplan.

Sozialplan beinhaltet: Ausbildung wird für 3 Jahre bezahlt und etwa 14 MonGeh werden extra bezahlt.

Nachdem eine Anfechtung der Kündigung beim Arbeits- und Sozialgericht fast immer mit einem Vergleich endet, frage ich mich, ob dieser besser ist als eben der Sozialplan. In Deutschland gibt es ja dafür eine Formel.

Und in Österreich?

Bei einer Anfechtung der Kündigung fällt natürlich der Sozialplan weg.

Schöne Grüße

Sehr geehrter Fragesteller,

Ihre Anfrage möchte ich Ihnen auf Grundlage der angegebenen Informationen verbindlich wie folgt beantworten:

Sie teilen mit, dass die Betroffene bereits seit 25 Jahren bei der Bank beschäftigt ist. Demnach ist der Arbeitsvertrag vor dem 1.1.2003 geschlossen worden.

Bei Arbeitsverträgen, die vor dem 1. Januar 2003 abgeschlossen wurden, haben die Arbeitnehmer im Falle der Kündigung das Recht auf eine Abfindungszahlung, wenn das Arbeitsverhältnis länger als drei Jahre bestand. Dies ist hier der Fall.

Die Höhe der Abfindungszahlung hängt von der Dauer der Beschäftigung ab. Nach drei Jahren Beschäftigung entspricht die Abfindungszahlung zwei Monatsgehältern, nach fünf Jahren drei Monatsgehältern, nach 10 Jahren Beschäftigung aus vier Monatsgehältern, nach 15 Jahren sechs Monatsgehälter, nach 20 Jahren neun und nach mehr als 25 Jahren besteht ein Anspruch auf eine Abfindungszahlung von 12 Monatsgehältern.

Die Bemessungsgrundlage für die Abfindung besteht nicht nur aus dem Gehalt, sondern es werden auch anteilmäßig unregelmäßige Zahlungen sowie dem gesamten Wert aller Sachbezüge des Arbeitnehmers berücksichtigt.

Deshalb liegt die Abfindung sogar höher als die „Regelabfindung“ in Österreich.

Sie können daher nicht davon ausgehen, dass die Abfindung im Falle einer Klage höher sein wird.

Ich hoffe, Ihre Frage verständlich beantwortet zu haben und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen. Bei Unklarheiten können Sie die kostenlose Nachfragefunktion benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Hauser, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Nachfrage vom Fragesteller

Sehr geehrter Herr Hauser, meine Frage bezog sich nicht auf die mir zustehende gesetzliche Abfertigung (ab 2003 Abfertigung neu) sondern auf eine im Sozialplan vereinbarte zusätzliche "Sonderabfertigung".

Schöne Grüße

Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt

Sehr geehrter Fragesteller,
nachdem ich Ihnen bereits über E-Mail eine Nachfrage beantwortet habe, antworte ich Ihnen hier gerne nochmal. Wenn Sie gegen die Kündigung vorgehen, entfällt der Anspruch auf die Sozialplanabfindung. Die Höhe der Sozialplanabfindung orientiert sich meistens an der Höhe der Regelabfertigung. Weil die Sozialplanabfindung aber hier im Fall höher liegt, rate ich von einer Klage ab. Sie werden hierdurch voraussichtlich keine höhere Abfindung erhalten.

Beste Grüße
Ralf Hauser, LL.M.
Rechtsanwalt

Beste Grüße
Ralf Hauser, LL.M.
Rechtsanwalt



Wir
empfehlen

Kündigung Arbeitsvertrag

Schreiben Sie mit unserem interaktiven Muster Ihre Arbeitnehmerkündigung. Mit Berechnung des Resturlaubs und Fristen!

[Jetzt Arbeitsvertrag kündigen](#)

[Jetzt eine Frage stellen](#)

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online-Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

